

# Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illirische Küſtenland,

beſtehend aus der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1912.**

I. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 5. Jänner 1912.

1.

## Kundmachung der k. k. Küſtenländiſchen Statthalterei vom 30. Dezember 1911, Zahl IX—455/23—09,

betreffend die Landesumlagen in der gefürſteten Graffſchaft Görz und  
Gradisca für das Jahr 1912.

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben den Beſchluß des Landesauſſchuſſes der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca vom 14. Dezember 1911, betreffend die proviſoriſche Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1912, in dem biſherigen Ausmaße mit der Beſtimmung allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Einhebung der Landeszuſchläge zur ſtaatlichen Verzehrungsſteuer durch dieſelben Organe und Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der Stammſteuer.

Es gelangen mithin in der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca pro 1912 nachſtehende Umlagen zur Einhebung:

- a) zur Grundſteuer ein Zuſchlag von 20%;
- b) zur Hausklaffen- und Hauszinsſteuer ein Zuſchlag von 20%;

- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer (die Erwerbsteuer von Hausier- und anderen Wandergewerben inbegriffen), zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen der Privatbeamten ein Zuschlag von 30%;
- d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 120%; endlich
- e) eine Landesaufgabe auf den Bierverbrauch von 4 K per Hektoliter.  
Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1911, Zl. 43662, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.